

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Boris Weirauch und Klaus Ranger SPD

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Umsetzung der Urteile des VGH Mannheim und VG Stuttgart zu Hilfsfristen des ersteintreffenden Rettungsmittels

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Rettungsmittelvorhaltestunden sind im Land Baden-Württemberg insgesamt und heruntergebrochen auf die einzelnen Rettungsdienstbereiche seit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 5. Mai 2023 und seit dem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Stuttgart vom 6. November 2023 hinzugekommen?
2. Welche Sofortmaßnahmen wurden in den einzelnen Rettungsdienstbereichen ergriffen, um die 10-Minuten-Hilfsfrist einzuhalten, seit dem Urteil des VGH vom 5. Mai 2023 bzw. seit dem Urteil des VG Stuttgart vom 6. November 2023?
3. In welchen Rettungsdienstbereichen wurden die Genehmigungen für den Bereichsplan durch die Rechtsaufsicht aufgrund der Urteile des VGH vom 5. Mai 2023 und des VG Stuttgart vom 6. November 2023 aufgehoben?
4. Hält das Innenministerium an seiner Weisung vom 11. Juli 2023 fest, dass Genehmigungen von Bereichsplänen nicht aufgehoben werden trotz der Tatsache, dass das VG Stuttgart diese Weisung für rechtswidrig hält?

15.12.2023

Dr. Weirauch, Ranger SPD

Begründung

In den Urteilen des VGH Mannheim (Az. 6 S 2249/22) vom 5. Mai 2023 und des VG Stuttgart (16 K 5276/23) vom 6. November 2023 wurde ausdrücklich festgestellt, dass die Landesregierung bereits vor einer Änderung des Landesrettungsdienstgesetzes Maßnahmen einzuleiten hat, die den rechtswidrigen Zustand bei den Hilfsfristen abstellt. Diese Kleine Anfrage klärt, ob und wenn ja welche Schritte seitens der Landesregierung unternommen wurden.

Antwort

Mit Schreiben vom 23. Januar 2024 Nr. IM6-5461-476/44 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Rettungsmittelvorhaltestunden sind im Land Baden-Württemberg insgesamt und heruntergebrochen auf die einzelnen Rettungsdienstbereiche seit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 5. Mai 2023 und seit dem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Stuttgart vom 6. November 2023 hinzugekommen?

Zu 1.:

Seit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg vom 5. Mai 2023 bzw. des Verwaltungsgerichts (VG) Stuttgart vom 6. November 2023 sind nach Rückmeldung der Bereichsausschüsse die in der Anlage tabellarisch aufgeführten Vorhalteerweiterungen umgesetzt worden.

Die Tabelle weist Vorhalteerweiterungen in Form der Jahresvorhaltestunden bezogen auf die einzelnen Rettungsmittel (Rettungswagen [RTW] und Notarzt-einsatzfahrzeug [NEF]) aus, soweit diese in den einzelnen Rettungsdienstbereichen im abgefragten Zeitraum bereits umgesetzt wurden. Nicht aufgeführt sind Vorhaltungen, die zwar bereits beschlossen, aber noch nicht umgesetzt sind. Daher ist in einigen Rettungsdienstbereichen in der Anlage derzeit der Wert von „0“ angegeben. Sobald in diesen Rettungsdienstbereichen Vorhalteerweiterungen umgesetzt werden, belaufen diese sich regelmäßig auf einen vierstelligen Bereich an Jahresvorhaltestunden, wie in einzelnen und aus der Anlage ersichtlichen Rettungsdienstbereichen. So führt etwa bereits eine Vorhalteerweiterung für einige Stunden am Tag zu Zuwächsen an Jahresvorhaltestunden. Dass die Umsetzung von Vorhalteerweiterungen im Einzelfall längere Zeit in Anspruch nimmt, kann auf unterschiedliche Gründe zurückgeführt werden. In Betracht kommen hierbei beispielsweise eine noch andauernde Suche nach geeigneten Grundstücken, nach geeignetem Personal sowie die Zeitläufe für die erforderlichen Genehmigungsverfahren.

2. Welche Sofortmaßnahmen wurden in den einzelnen Rettungsdienstbereichen ergriffen, um die 10-Minuten-Hilfsfrist einzuhalten, seit dem Urteil des VGH vom 5. Mai 2023 bzw. seit dem Urteil des VG Stuttgart vom 6. November 2023?

Zu 2.:

Die Bereichsausschüsse vollziehen die Planungsverantwortung und berücksichtigen die aktuellen Vorgaben in ihren Maßnahmenplanungen. Als zu ergreifende Sofortmaßnahmen kommen insbesondere die nachfolgenden beispielhaft aufgeführten Maßnahmen in Betracht, die in verschiedenen Rettungsdienstbereichen ergriffen wurden:

- Verbesserung der hilfsfristrelevanten Zeiten im Einsatzablauf (Gesprächsannahmezeit, Erstbearbeitungszeit, Ausrückzeit, Fahrzeit),
- Verbesserung der Verfügbarkeit von Rettungsmitteln durch Reduzierung von Übergabe- und Ausfallzeiten,
- Verlegung von Rettungsmitteln an andere Standorte,
- Vorhalteeerweiterungen durch Erweiterung bestehender und Inbetriebnahme zusätzlicher Rettungsmittel,
- Kooperation mit privaten Leistungserbringern.

Hierbei handelt es sich um bewährte Instrumente, die ergriffen werden, um Optimierungspotenziale in den Verfahrensabläufen zu identifizieren bzw. zu realisieren. Bei den genannten Maßnahmen handelt es sich mitunter um Daueraufgaben, mit denen sich sämtliche Bereichsausschüsse in regelmäßigen Abständen zu befassen haben. Demgegenüber sind Erwägungen zur Verlegung von Rettungsmitteln, zu Vorhalteeerweiterungen oder zu Kooperationen der gesetzlichen Leistungsträger mit privaten Leistungserbringern von jedem Bereichsausschuss mit Blick auf die konkreten Begebenheiten vor Ort zu beantworten. Eine detaillierte Erhebung in den einzelnen Rettungsdienstbereichen ist in der für die Beantwortung für parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit und mit verhältnismäßigen Aufwand nicht möglich.

3. In welchen Rettungsdienstbereichen wurden die Genehmigungen für den Bereichsplan durch die Rechtsaufsicht aufgrund der Urteile des VGH vom 5. Mai 2023 und des VG Stuttgart vom 6. November 2023 aufgehoben?

4. Hält das Innenministerium an seiner Weisung vom 11. Juli 2023 fest, dass Genehmigungen von Bereichsplänen nicht aufgehoben werden trotz der Tatsache, dass das VG Stuttgart diese Weisung für rechtswidrig hält?

Zu 3. und 4.:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wurden seither keine Bereichspläne aufgehoben. Das VG Stuttgart hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die Hilfsfrist nach Maßgabe des Urteils des VGH Baden-Württemberg zu erheben ist. Weder das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 5. Mai 2023 noch der Beschluss des VG Stuttgart vom 6. November 2023 enthalten eine Verpflichtung, dass bestandskräftige Bereichspläne aufzuheben seien. Der darauf gerichtete Antrag beim VG Stuttgart wurde von den Antragstellern zurückgenommen.

Unabhängig davon hat das Innenministerium den Inhalt der Entscheidung des VG Stuttgart selbstverständlich umgesetzt. Eine Aufhebung der Weisung vom 11. Juli 2023 würde dieser Entscheidung zuwiderlaufen. In den Entscheidungsgründen führt das VG Stuttgart aus, dass die Weisungen vom 11. Juli 2023 und vom 30. August 2023 (gemeinsam) der Entscheidung des VGH Baden-Württemberg insoweit entgegenstehen, als sie zulassen, dass die Erhebung der Hilfsfrist nicht unter Berücksichtigung der Grundsätze des VGH Baden-Württemberg durchgeführt würde. Die Weisung vom 30. August 2023 hatte festgelegt, die Hilfsfrist für eine Übergangszeit nach dem alten Berechnungsschema zu berechnen und damit lediglich die mit Sondersignal gefahrenen Einsätze zu berücksichtigen. Hintergrund war, dass die Implementierung eines neuen Berechnungsschemas einige Zeit in Anspruch nehmen würde. Es bedurfte damit einer Regelung für die Übergangszeit.

Das VG Stuttgart hat dem Innenministerium keine Übergangszeit zugestanden. Das Innenministerium hat daher mit Schreiben vom 17. November 2023 die integrierten Leitstellen angewiesen, die Erfassung der Hilfsfrist unverzüglich anzupassen und rückwirkend zum 1. Januar 2023 nach den Vorgaben des VGH

Baden-Württemberg zu erheben. In diesem Schreiben wurde die Weisung vom 30. August 2023 aufgehoben.

Die Weisung vom 11. Juli 2023 enthält – für sich betrachtet – jedoch die Änderungen, die der VGH Baden-Württemberg gefordert hat. Insbesondere wird festgelegt, dass – unabhängig etwaiger Bereichspläne – Maßnahmen für die 10-minütige Hilfsfrist zu planen sind und dass die notärztliche Hilfsfrist wieder zu erheben ist. Die Weisung vom 11. Juli 2023 und die Weisung vom 17. November 2023 (gemeinsam) stellen somit sicher, dass die Maßnahmenplanung auf Grundlage der Vorgaben des VGH Baden-Württemberg und des VG Stuttgart erfolgt – insbesondere zur Hilfsfristerhebung.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Boris Weirauch und Klaus Ranger SPD
 - Umsetzung der Urteile des VGH Mannheim und VG Stuttgart zu Hilfsfristen
 des ersteintreffenden Rettungsmittels
 - Drucksache 17/6003

Anlage

Lfd. Nr.	Rettungsdienstbereich	Vorhalteerweiterung Umsetzung zwischen 5. Mai und 5. November 2023		Vorhalteerweiterung Umsetzung nach 6. November 2023	
		Jahresvorhaltestunden RTW	Jahresvorhaltestunden NEF	Jahresvorhaltestunden RTW	Jahresvorhaltestunden NEF
	Baden-Württemberg	62216	3090	61320	0
	Regierungsbezirk Stuttgart	10744	0	0	0
1	Stuttgart	0	0	0	0
2	Böblingen	0	0	0	0
3	Esslingen	0	0	0	0
4	Göppingen	0	0	0	0
5	Ludwigsburg	0	0	0	0
6	Rems-Murr-Kreis	0	0	0	0
7	Heilbronn	4824	0	0	0
8	Hohenlohekreis	0	0	0	0
9	Main-Tauber-Kreis	3000	0	0	0
10	Schwäbisch Hall	0	0	0	0
11	Heidenheim	2920	0	0	0
12	Ostalbkreis	0	0	0	0
	Regierungsbezirk Karlsruhe	26280	0	61320	0
13	Baden-Baden und Rastatt	0	0	0	0
14	Karlsruhe	8760	0	61320	0
15	Mannheim 1)				
16	Heidelberg und Rhein-Neckar-Kreis	17520	0	0	0
17	Neckar-Odenwald-Kreis	0	0	0	0
18	Calw	0	0	0	0
19	Freudenstadt	0	0	0	0
20	Enzkreis und Pforzheim	0	0	0	0
	Regierungsbezirk Freiburg	9132	1048	0	0
21	Breisgau-Hochschwarzwald und Freiburg	4752	1048	0	0
22	Emmendingen	0	0	0	0
23	Ortenaukreis	0	0	0	0
24	Rottweil	0	0	0	0
25	Schwarzwald-Baar-Kreis	0	0	0	0
26	Tuttlingen	4380	0	0	0
27	Konstanz	0	0	0	0
28	Lörrach	0	0	0	0
29	Waldshut	0	0	0	0
	Regierungsbezirk Tübingen	16060	2042	0	0
30	Reutlingen	0	0	0	0
31	Tübingen	0	0	0	0
32	Zollernalbkreis	0	0	0	0
33	Alb-Donau-Kreis und Ulm	0	0	0	0
34	Biberach	16060	0	0	0
35	Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen	0	2042	0	0

1) Die Umsetzung weiterer Vorhalteerweiterungen im Rettungsdienstbereich Mannheim ist Gegenstand aktueller Abstimmungen der Stadt Mannheim als Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Bereichsausschuss Mannheim unter Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe.